

# RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

### Norm

KFG 1967 §47 Abs7;

KFG 1967 §48 Abs2;

KFG 1967 §57 Abs8;

### Rechtssatz

Es liegt im Wesen der Zuweisung eines Wechselkennzeichens, dass jeweils nur EIN Kfz unter Mitnahme des einheitlichen Zulassungsscheines benützt werden darf, sowie dass auch die Abnahme des einheitlichen Zulassungsscheines wegen der Mängel eines der Kraftfahrzeuge die rechtmäßige Benützung auch des anderen - nicht beanstandeten - Kfz zunächst ausschließt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110159.X01

### Im RIS seit

07.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)